

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes

1. Problem

Mit dem Dritten Gesetz zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau vom 28. Juni 2006 und dem Fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes vom 5. Juli 2005 wurden in §§ 13a, 13b des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes Ausnahmeregelungen zu § 68 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung geschaffen, wonach grundsätzlich vor Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist. Der Landesgesetzgeber hat damit von seiner Ermächtigung nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Gebrauch gemacht.

Nach § 13a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes besteht derzeit für bestimmte Verwaltungsverfahren ein Wahlrecht des Betroffenen, ob er ein Widerspruchsverfahren durchführen oder direkt Klage erheben will (sogenanntes Optionsmodell). Dies betrifft u. a. die wesentlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und Baugenehmigungsverfahren nach der Landesbauordnung.

§ 13b des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes schafft hingegen für ausgewählte Bereiche das Widerspruchsverfahren generell ab. Diese Regelung betrifft u. a. bestimmte Entscheidungen nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz, Ausnahmeentscheidungen nach dem Feiertagsgesetz und Immatrikulationsversagungen der Hochschulen bei zulassungsbeschränkten Studiengängen.

Nach § 29 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes sind beide Regelungen bis zum 31. Dezember 2008 befristet. Nach den Erfahrungen der Verwaltungsgerichte haben die Bürger die Optionsmöglichkeit im Bereich der baurechtlichen Verfahren in beachtlichem Umfang in Anspruch genommen. Nach Einschätzung der Gerichte lässt sich dabei bisher nicht feststellen, dass sich die Verfahren ohne vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren von den Verfahren mit Widerspruchsverfahren erheblich unterscheiden. Die übrigen Anwendungsbereiche der beiden Vorschriften haben in der Praxis bisher keine Bedeutung gehabt, sodass eine abschließende Einschätzung, ob sich die beiden Vorschriften bewährt haben und/oder eine Ausweitung auf andere Verwaltungsverfahren in Betracht kommt, bisher nicht möglich ist. Allerdings rechtfertigen die Erfahrungen der verwaltungsgerichtlichen Praxis die Einschätzung, dass die bisherigen Regelungen nicht zu einer spürbaren Mehrbelastung für die Gerichte geführt haben.

Die Ausnahmeregelung für das Hochschulzulassungsverfahren in § 13b Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes hat inzwischen eine spezialgesetzliche Regelung gefunden (§ 6 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz), sodass sie aufgehoben werden kann.

2. Lösung

Beide Regelungen werden um zwei Jahre und sechs Monate verlängert. In dieser Zeit wird die Frage, ob und in welchem Umfang Änderungen im Widerspruchsverfahren sinnvoll zur Deregulierung und Verfahrensbeschleunigung beitragen können, unter Beteiligung der jeweiligen Fachressorts in der IMAG Deregulierung und Bürokratieabbau geprüft. Aus Sicht der Deregulierungsstelle im Innenministerium ist vor allem das sogenannte Optionsmodell diskussionswürdig. Dabei beabsichtigt das Innenministerium, die schon vorliegenden Erfahrungen anderer Bundesländer (Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) über die dortigen Schritte zur Abschaffung des Widerspruchsverfahrens einzubeziehen. Der Blick wird insbesondere auf die Auswirkungen entsprechender Änderungen auf die betroffenen Adressaten des Verwaltungsaktes, auf die beteiligten Behörden und auf die Belastung der Verwaltungsgerichte zu richten sein.

Die Ausnahmeregelung für das Hochschulzulassungsverfahren entfällt.

3. Alternativen

Verzicht auf eine Verlängerung der Regelungen mit der Konsequenz, dass die Regelungen nicht fortgeführt werden könnten bzw. im Zuge der zu prüfenden Erweiterung des Modells erneut eingeführt werden müssten.

4. Notwendigkeit der Regelung

Die bisherigen Regelungen in §§ 13a, 13b des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes laufen zum 31. Dezember 2008 aus.

5. Kosten

Das Gesetz führt nicht zu einer Ausgabensteigerung für das Land oder die Gemeinden, da es den bisherigen Rechtszustand fortschreibt. Das Gesetz hat daher auch keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 6. Oktober 2008

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 30. September 2008 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Ringstorff

ENTWURF

eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes vom 10. Juni 1992 (GVOBl. M-V S. 314, 363), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. August 2006 (GVOBl. M-V S. 634), wird wie folgt geändert:

1. § 13b Abs. 1 Nr. 4 wird aufgehoben.
2. In § 29 wird die Angabe „31. Dezember 2008“ durch die Angabe „30. Juni 2011“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1****Zu Nr. 1**

Die Ausnahmeregelung für das Hochschulzulassungsverfahren hat inzwischen eine spezialgesetzliche Regelung gefunden (§ 6 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz), sodass sie aufgehoben werden kann.

Zu Nr. 2

Mit dem dritten Gesetz zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau vom 28.06.2006 und dem 5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes vom 05.07.2005 wurden in §§ 13a, 13b des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes Ausnahmeregelungen zu § 68 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung geschaffen, wonach grundsätzlich vor Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist.

Beide Regelungen sind bisher bis zum 31.12.2008 befristet und sollen für weitere zwei Jahre und sechs Monate gelten. In dieser Zeit können die Ressorts der Landesregierung im Rahmen ihrer Deregulierungsbemühungen prüfen, ob weitere Verwaltungsverfahren einbezogen werden können und sollen.

Zu Artikel 2

Die neue Regelung tritt mit Auslaufen der bisherigen Regelung in Kraft.